



GEMEINDE ANDWIL

Reglement über die Kosten der
Nachführung der amtlichen
Vermessung der Politischen
Gemeinde Andwil

REGLEMENT

über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung der Politischen Gemeinde Andwil

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹, Art. 8, Art. 32 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung² sowie Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Andwil erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Art. 1

Im Gebiet der Politischen Gemeinde Andwil werden für die Nachführung von Gebäuden, Grenz- und Kultur- und Situationsänderungen sowie Rekonstruktionen die tatsächlichen Kosten der Vermessung gemäss den vom Baudepartement genehmigten Leistungs- und Regietarifen belastet. Die Kosten trägt der Verursacher.

Kosten der Vermessung

Art. 2

Die Gemeinde verrechnet der Verursacherin oder dem Verursacher die tatsächlichen Kosten der Vermessung.

Bezug

Art. 3

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vollzugsbeginn

Vom Gemeinderat Andwil erlassen am 20. November 2023³ und in Vollzug gesetzt per 4. März 2024.

9204 Andwil, 4. März 2024

Gemeinderat Andwil



Toni Thoma
Gemeindepräsident



Peter Thuma
Gemeinderatsschreiber

dem fakultativen Referendum unterstellt: 12. Januar 2024 – 20. Februar 2024

¹sGS 151.2, GG

²sGS 760.12, VermV

³GRB 1987/2023 vom 20. November 2023